



Schola Europaea

Büro der Generalsekretärin

Az.: 2009-D-185-de-6

Orig.: FR

Fassung: DE

Geschäftsordnung des Haushaltsausschusses

Vom Obersten Rat auf seiner Sitzung am 2., 3. und 4. Dezember 2009 genehmigt.

Tritt am 5. Dezember 2009 in Kraft.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Obersten Rates über die „Reform des Systems der Europäischen Schulen“ (Dokument 2009-D-353-de-4);

unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung des Obersten Rates (Artikel 11);

erlässt

der Oberste Rat

folgende Geschäftsordnung für den Haushaltsausschuss.

Artikel 1

Gemäß Artikel 11 der Geschäftsordnung des Obersten Rates, ist es die Aufgabe des Haushaltsausschusses:

- alle budgetären und finanziellen Fragen zu bearbeiten und hierüber im Rahmen des vom OR genehmigten Gesamtbudgets zu beschließen;
- Stellung zu den administrativen und juristischen Fragen zu beziehen, über die der OR beschließen muss (für das System im Ganzen wie u.a. die Schulen vom Typ I und II und abgesehen von der Autonomie der einzelnen Schulen). Der HA erlässt eine Stellungnahme für den Obersten Rat.
- die allgemeinen haushaltstechnischen Zielsetzungen für die Schulen vom Typ I zu definieren und deren Umsetzung an den Schulen zu evaluieren;
- dem Obersten Rat auf Jahresbasis Bericht zu erstatten.

Insbesondere:

Er überprüft die Haushaltsvorentwürfe sowie die Vorentwürfe der Berichtigungshaushalte.

Er überprüft und beschließt ggf. über Vorschläge pädagogischer Tragweite, die sich auf den Haushalt auswirken können. Dabei überprüft er insbesondere die Finanzübersichten, die ihm unterbreitet werden. Er ergründet die Vorschläge und befindet über deren Konformität mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirksamkeit.

Er überprüft und genehmigt Vorschläge zu Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb jedes Einzelplans gemäß den jeweiligen Vorschriften der Haushaltsordnung.

Artikel 2

Der Haushaltsausschuss setzt sich aus einem oder zwei Vertretern jeden Mitglieds des Obersten Rates zusammen (Die Kosten werden nur für einen Vertreter vom Büro des Generalsekretärs übernommen.).

Jedes Mitglied des Obersten Rates teilt dem Generalsekretär die Namen seines/seiner Vertreter/s im Haushaltsausschuss sowie die eines stellv. Mitglieds auf schriftlichem Wege mit. Die Ernennung gilt bis zum Zeitpunkt einer anderslautenden Mitteilung.

Artikel 3

Der Vorsitz des Haushaltsausschusses wird von jenem Mitgliedstaat übernommen, der auch den Vorsitz über den Obersten Rat innehat.

Artikel 4

An jeder Sitzung können teilnehmen:

als Beobachter,

a) ein Vertreter der Schüler im Zusammenhang mit Schülerangelegenheiten;

sowie als Berater,

b) ein Vertreter der Direktoren der Europäischen Schulen;

c) die Vorsitzenden des gemischten Pädagogischen Ausschusses;

d) ein Vertreter des VDP;

e) ein Vertreter jeder öffentlich-rechtlichen Organisation, die zur Teilnahme an den Sitzungen des Obersten Rates berechtigt ist;

f) Sachverständige, insofern der Vorsitzende oder ein Mitglied des Haushaltsausschusses deren Anwesenheit für unerlässlich hält. Im letzteren Fall ist die Zustimmung des Vorsitzenden erforderlich.

Die Direktoren/innen und die Wirtschaftler/Verwalter der Schulen (Typ I) wohnen der Sitzung über die Haushaltsvorentwürfe für das folgende Jahr bei.

Artikel 5

Der Haushaltsausschuss versammelt sich auf Antrag seines Vorsitzenden oder des Generalsekretärs der Europäischen Schulen, im Prinzip zwei Mal pro Jahr.

Die Sitzungen werden so geplant, dass frühzeitige Stellungnahmen im Vorfeld der Sitzungen des Obersten Rates abgegeben werden können.

Ein Sitzungskalender wird festgelegt und allen Mitgliedern so früh wie möglich im Voraus mitgeteilt.

Der Haushaltsausschuss kann desweiteren auf Antrag von mindestens 20% seiner Mitglieder einberufen werden.

Artikel 6

Die Sitzungen des Haushaltsausschusses werden in Brüssel abgehalten.

Die Organisation der Sitzungen wird vom Generalsekretär gewährleistet.

Bei allen Sitzung wird eine Konsekutiv- oder Simultanverdolmetschung in die drei Vehikularsprachen sowie die Sprache des Vorsitizes bereitgestellt.

Artikel 7

Die Tagesordnung wird in Absprache zwischen dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses und dem Generalsekretär vorbereitet.

Die Punkte der Tagesordnung werden in „Punkte zur Kenntnisnahme“ und in Punkte gegliedert, die eine Stellungnahme für den Obersten Rat oder einen Beschluss des Haushaltsausschusses voraussetzen.

Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung um einen neuen Tagesordnungspunkt erweitert werden.

Die Tagesordnung wird bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Sitzungsbeginn genehmigt.

Die Tagesordnung und die auf der Sitzung zu überprüfenden Dokumente müssen mindestens 10 Werktage vor dem anberaumten Sitzungstermin in den 3 Hauptsprachen und in der Sprache des Vorsitzes bei den Mitgliedern des Haushaltsausschusses eingehen.

Artikel 8

Der Haushaltsausschuss beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder – Artikel 8 der Vereinbarung (Vertreter aller Mitgliedstaaten, Europäische Kommission, ggf. EPA).

Ein Beschluss ist nur dann gültig, wenn die Beschlussfähigkeit erreicht wurde, d.h. 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

Ein Mitglied, das nicht an der Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung frühzeitig verlassen muss, kann dem Vorsitz seinen Standpunkt zu den noch zu behandelnden Punkten der Tagesordnung mitteilen. Der Vorsitzende hat diesen im Falle einer Abstimmung zu berücksichtigen.

Die Vertreter der Eltern und des Personalausschusses haben kein Stimmrecht, können aber ihre Ansichten zu den im Haushaltsausschuss besprochenen Themen äußern.

Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses werden den anderen Mitgliedern des Systems auf der Website des Büros des Generalsekretärs mitgeteilt: www.eurasc.eu.

Artikel 9

Zwischen zwei Sitzungen des Haushaltsausschusses kann ein Beschluss über den Weg eines schriftlichen Verfahrens ersucht werden. Die Anwendung eines schriftlichen Verfahrens muss eine Ausnahme bleiben und Angelegenheiten vorbehalten bleiben, die eine dringende Beschlussfassung noch vor der nächsten Sitzung erfordern.

Die stimmberechtigten Mitglieder müssen innerhalb einer Mindestfrist von 10 Werktagen ihre Stimme abgeben.

In Ermangelung einer Rückmeldung nach Ablauf der 10-tägigen Frist gilt der Vorschlag als angenommen.

Die Beschlüsse werden gemäß den Vorschriften nach Artikel 8 gefasst.

Jedes abgeschlossene schriftliche Verfahren wird auf der Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung des Haushaltsausschusses unter der Rubrik „Schriftliche Mitteilungen“ vermeldet. Die auf diesem Wege gefassten Beschlüsse sowie die Stimmenabgaben der Delegationen werden im Protokoll der diesbezüglichen Sitzung vermeldet.

Artikel 10

Die Vorsitzenden des gemischten Pädagogischen Ausschusses werden zur Teilnahme an den Sitzungen des Haushaltsausschusses eingeladen.

Die Direktoren können vom Haushaltsausschuss angehört werden und Empfehlungen zur Beratung vorlegen, entweder auf ihren eigenen Antrag oder auf Antrag des Vorsitzenden.

Artikel 11

Der Haushaltsausschuss kann dem Obersten Rat die Gründung von Arbeitsgruppen vorschlagen.

Diese Arbeitsgruppen dienen hauptsächlich dazu, den Haushaltsausschuss mit Überlegungen zu unterstützen, die ihm bei seiner Stellungnahme behilflich sind.

Der Vorschlag zur Gründung einer Arbeitsgruppe ist mit einem Arbeitsplan und einer Finanzübersicht zu versehen.

Gegebenenfalls können Mitglieder des gemischten Pädagogischen Ausschusses zur Teilnahme an den Arbeiten einer Arbeitsgruppe des Haushaltsausschusses eingeladen werden. Ebenso können Mitglieder des Haushaltsausschusses an Arbeitsgruppen teilnehmen, die im Rahmen der Arbeiten des gemischten Pädagogischen Ausschusses gegründet wurden.

Diese Teilnahme bedeutet jedoch nicht, dass sie in diesen Arbeitsgruppen den Haushaltsausschuss vertreten und einen Vorbescheid über die Besprechungen und künftigen Beschlüsse des Ausschusses geben.

Artikel 12

Das Generalsekretariat ist verantwortlich für das Sitzungssekretariat des Haushaltsausschusses, die Niederschrift der Schlussfolgerungen und Beschlüsse sowie die Erstellung des Sitzungsprotokolls in den drei Vehikularsprachen.

Das Büro des Generalsekretärs veröffentlicht die Ergebnisse der Sitzungen des Haushaltsausschusses nach deren Billigung durch den Vorsitzenden innerhalb von 15 Werktagen nach der Sitzung.

Diese Veröffentlichung hat spätestens 5 Werktage vor einer Sitzung des Obersten Rates zu erfolgen, falls dieser über die vom Haushaltsausschuss unterbreiteten Vorschläge zu befinden hat.

Innerhalb von 30 Werktagen nach jeder Sitzung wird ein Protokoll verfasst und den Mitgliedern des Haushaltsausschusses zugestellt. Diese unterbreiten ihre schriftliche Genehmigung oder ihre Bemerkungen innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang des betreffenden Protokollentwurfs.

Den anderen Sitzungsteilnehmern wird eine Kopie des Protokolls zugestellt. Diese können innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang des betreffenden Protokolls Bemerkungen zu ihren persönlichen Wortmeldungen unterbreiten.

Daraufhin wird ein endgültiges Protokoll verfasst, in dem die Bemerkungen der Mitglieder des Haushaltsausschusses berücksichtigt werden, und nach Genehmigung im schriftlichen Verfahren durch den Haushaltsausschuss verteilt.

Artikel 13

Der ausscheidende Vorsitzende verfasst den in Artikel 1 erwähnten Bericht über die Ausführung des Dienstauftrags des Haushaltsausschusses während der Zeit seines Vorsitzes. Der ausscheidende Vorsitzende wird gebeten, dem amtierenden Vorsitzenden sowie den künftigen Vorsitzenden Empfehlungen zu erteilen und Orientierungshilfen zu bieten, um die Arbeitsweise des Haushaltsausschusses zu verbessern. Dieser Bericht wird dem Haushaltsausschuss und dem Obersten Rat im Dezember vorgelegt.

Artikel 14

Die Mitglieder des Haushaltsausschusses haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Reise- und Unterkunftskosten gemäß den Vorschriften der vom Obersten Rat genehmigten Regelwerke. Diese Kosten werden über den Haushalt des Büros des Generalsekretärs finanziert.

Die Erstattung von Kosten zu Lasten des Haushalts des Büros des Generalsekretärs, die infolge der Teilnahme anderer Personen oder Experten entstehen, ist auf Fälle beschränkt, in denen eine Einladung durch das Büro des Generalsekretärs erfolgt ist.

Die Gesamtkosten für jede Sitzung werden im Sitzungsprotokoll ausgewiesen.

Artikel 15

Der Haushaltsausschuss berücksichtigt bzgl. der Sitzungsordnung die Bestimmungen, die in der Anlage der vorliegenden Geschäftsordnung angeführt sind.

ANLAGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

Sitzungsverlauf

1. Zu Sitzungsbeginn hat der Vorsitz jene Informationen zu bieten, die notwendig für die Durchführung der Sitzung sind und insbesondere die Dauer angeben, die diesen vereinzelt Punkten zu widmen ist. Er hat zu verhindern, lange Einführungen zu bieten und Informationen zu wiederholen, die den Mitgliedern bereits bekannt sind.
2. Punkte, die nur zur Information geboten werden, werden in Form von schriftlichen Mitteilungen in die Tagesordnung aufgenommen und sind nicht Gegenstand von Aussprachen.
3. Zu Beginn einer Diskussion zu einer grundlegenden Frage hat der Vorsitz – je nach Art der erforderlichen Aussprachen – die Mitglieder über die Höchstdauer ihrer Wortmeldungen zu diesem Punkt zu informieren.
4. Vollständige Rundtischgespräche sind grundsätzlich nicht zulässig; sie können nur unter außergewöhnlichen Umständen zu spezifischen Fragen stattfinden, wobei der Vorsitz jede Wortmeldung zeitlich zu begrenzen hat.
5. Der Vorsitz hat die Aussprachen so weit wie möglich zu überwachen, indem er die Mitglieder u.a. dazu auffordert, auf Kompromisstexte oder spezifische Vorschläge einzugehen.
6. Während und zu Ende der Sitzungen hat der Vorsitz von langen Zusammenfassungen der Aussprachen abzusehen und sich damit zu begnügen, die erzielten Ergebnisse hinsichtlich der Substanz und/oder einzuschlagenden Verfahrensweise in kurzer Form zusammenzufassen.
7. Die Mitglieder haben zu verhindern, Punkte zu wiederholen, die bereits in vormaligen Wortmeldungen erwähnt wurden. Ihre Wortmeldungen haben kurz, präzise und zielgerichtet zu sein.
8. Bei der Aussprache über Texte haben die Mitglieder konkrete Entwurfsvorschläge in schriftlicher Form zu unterbreiten, statt der einfachen Bekundung ihrer Ablehnung eines spezifischen Vorschlags.
9. Mit Ausnahme gegenteiliger Anweisungen seitens des Vorsitzes haben die Mitglieder von einer Wortmeldung abzusehen, falls sie mit einem bestimmten Vorschlag einverstanden sind; in diesem Fall wird das Stillschweigen als grundsätzliche Befürwortung gewertet.
10. Der Vorsitz veranlasst eine Abstimmung, wenn er diese im Sinne der Klärung des Beschlusses für notwendig erachtet. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Haushaltsausschusses kann der Vorsitz jederzeit eine Abstimmung veranlassen.